

Anlage 20

(zu § 20 Abs. 4 Satz 1)

(ersetzt Anlage 6 zu Nr. 6 der Bekanntmachung vom 10. September 2003, BGBl. I S. 1843, 1886)

Gültig ab 1. Januar 2008

Familienzuschlag (92,5 Prozent⁹) (Monatsbeträge in EUR)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ⁹		
übrige Besoldungsgruppen ⁹	97,38	180,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 83,30 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 259,54 EUR.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5⁹

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8⁹:
- b) in den Besoldungsgruppen A 9⁹ bis A 12: 91,50 EUR

⁸ Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet auf Anwärter, deren künftiges Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zugeordnet ist, keine Anwendung mehr (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 2. BesÜV). Es gelten die Beträge der Anlage 5.

⁹ Der Prozentsatz nach § 2 Abs. 1 2. BesÜV findet auf Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 keine Anwendung mehr (§ 12 Abs. 2 2. BesÜV). Es gelten die Beträge der Anlage 6.